



Kurzinformation

„Klima-Klagen“ gegen den Staat: Ausschluss des Rechtswegs

Es bestehen grundsätzlich mehrere Optionen, staatliche Stellen wegen deren klimarelevanten Verhaltens zu verklagen. Eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste führt diese Rechtsschutzmöglichkeiten aus.¹ Diese stellt fest, dass **Staatsziele nicht justiziabel** sind.² Ein Ausschluss des Rechtsweges hätte insoweit nur deklaratorische Wirkung.

Klimaziele können aber auch eine **Individualrechtsposition** begründen. Ob ein Klimaziel (verfassungsrechtlich oder gesetzlich) Staatsziel ist oder ein Individualrecht begründet, ist eine Frage der **Auslegung** der konkreten Bestimmung.

Unabhängig davon hängt der Rechtsschutz gegen klimarelevantes Verhalten staatlicher Stellen wohl nicht notwendigerweise von **normierten Klimazielen** ab. Wie die Ausarbeitung WD 7 - 3000 - 116/16 aufzeigt, können z. B. Verfassungsbeschwerden darauf gestützt werden, dass klimarelevantes Verhalten staatlicher Stellen ungerechtfertigt in das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz – GG) eingreift.

Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG **garantiert** den **Rechtsweg** zum Schutz materieller Individualrechtspositionen: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Es ist daher nicht möglich, den Rechtsweg für Klagen auszuschließen, die sich auf Klimaziele beziehen und dabei verfassungsrechtliche oder gesetzliche **Individualrechtspositionen** geltend machen können.

1 WD 7 - 3000 - 116/16, Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten für Klima-Klagen gegen Staat und Unternehmen in Deutschland, <https://www.bundestag.de/blob/459048/3bbbd712bc3d33d7cbbe851f032b3e01/wd-7-116-16-pdf-data.pdf>.

2 Siehe hierzu auch die Kurzinformation WD 3 - 3000 - 342/18, Klimaschutz als Staatsziel: Verfassungsrechtliche Auswirkung, <https://www.bundestag.de/blob/578934/c9357c8238a39f784daed286e6ed1954/wd-3-342-18-pdf-data.pdf>.